

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Habersaat AG

Generelle Bestimmungen, Regelungsbereich der AGB und Übernahme:

### 1. Anwendung und Geltungsbereich

- 1.1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB) regeln generell die Leistungsabgrenzung sowie die Rechte, Pflichten und Verantwortungen bei Kauf-, Liefer- Werk- sowie bei Serviceverträgen zwischen Habersaat AG (nachfolgend Firma genannt) und dem Besteller, Auftraggeber und Käufer.
- 1.2. Diese AGB kommen bei jedem Vertragsverhältnis zwingend zur Anwendung, ausser es wird zwischen den Vertragsparteien schriftlich etwas anderes vereinbart. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn ein Angebot der Habersaat AG von der anderen Vertragspartei vorbehaltlos anerkannt wird.
- 1.3. Angebote der Habersaat AG basieren grundsätzlich auf den Leistungsabgrenzungen sowie auf der vertraglichen Risikoallokation, welche den vorliegenden AGB zugrunde liegen. Für den Fall, dass allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers, Auftraggebers oder Käufers oder besondere vom Besteller, Auftraggeber oder Käufer gewünschte Vertragsformen und Inhalte Habersaat AG nicht bereits vor der Angebotskalkulation zur Verfügung gestellt werden, behält sich die Habersaat AG ausdrücklich das Recht vor, die von ihr auf der Basis ihrer AGB offerierten Preise nachträglich anzupassen oder die zu erbringenden Leistungen und/oder die vertragliche Risikoallokation neu zu verhandeln. Soweit die Angebote auf einem Vertragsentwurf oder auf allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers, Auftraggebers oder Käufers basieren, finden die vorliegenden AGB ohne anderweitige Vereinbarung ergänzend Anwendung, in der Rangreihenfolge den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers, Auftraggebers oder Käufers nachfolgend.
- 1.4. Abweichungen von diesen AGB können nur schriftlich vorgenommen werden, entweder in rangmässig vorangehenden Vertragsbestandteilen oder in einer nachträglichen, beidseitig unterzeichneten separaten Vertragsergänzung.

### 2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1. Angebote der Firma sind, sofern nichts anderes schriftlich angegeben, 3 Monate ab Ausgabedatum gültig.
- 2.2. Ein Vertragsabschluss kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Wenn nicht anders vereinbart, treten schriftliche Verträge mit der rechtsgültigen Unterzeichnung des Vertragsdokuments durch beide Parteien in Kraft. Eine mündliche Auftragserteilung des Kunden z.B. bei Kleinarbeiten, Servicearbeiten, Materialbestellungen etc. ist ebenfalls rechtsverbindlich.
- 2.3. Die Bestandteile des Vertrages und deren Rangfolge bestimmen sich ohne abweichende Regelung wie folgt:
  - Vertrag bzw. Vertragsdokument mit den darin aufgeführten Anhängen (unter Ausschluss der Offerte oder Ausschreibung)
  - Angebot der Firma
  - diese AGB.
- 2.4. Soweit sie den in Ziffer 2.3 erwähnten Vertragsbestandteilen nicht widersprechen, sind folgende weiteren Bestimmungen ergänzend anwendbar:
  - Die einschlägigen Vorschriften und Normen über die elektrischen Anlagen
  - Die zum Zeitpunkt der Baueingabe geltenden technischen Bedingungen, sofern sie ortsüblich und als Regeln der Bautechnik allgemein anerkannt sind.
  - Die EKAS Richtlinie 6503 «Asbest» in der jeweils aktuellen Fassung bzw. einer allfälligen Nachfolgeregelung.
- 2.5. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, ist die Teuerung über die voraussichtliche Projektdauer (max. 12 Monate ab Auftragsdatum) in den Preisen enthalten. Bei Bauarbeiten, welche länger als diese 12 Monate andauern, kann eine Teuerung zum Werkvertrag oder dem Angebot geltend gemacht werden.
- 2.6. Kosten für Bankgarantien oder andere Sicherheiten, Akkreditive oder Versicherungen usw. sind in den Preisen nicht enthalten.

### 3. Leistungen, Zusatzleistungen und Preise

- 3.1. Alle Preisangaben der Firma verstehen sich brutto inkl. MWST und in Schweizer Franken CHF. Allfällige Preisänderungen auf Grund von Währungsschwankungen oder Technologiewandel oder Lieferengpässen sind vorbehalten.
- 3.2. Der Leistungsumfang ist bei schriftlichen Verträgen in der Auftragsbestätigung respektive im Vertragsdokument festgelegt; ansonsten ergibt sich der Leistungsumfang aus der Parteiabrede. Sofern nicht anders vereinbart, sind darüberhinausgehende Leistungen vom Vertragsgegenstand ausgeschlossen.
- 3.3. Der Leistungsumfang ist in der Auftragsbestätigung respektive im Werkvertrag festgelegt. Nicht enthaltene Leistungen werden zu den bei der Ausführung gültigen Preisen zusätzlich verrechnet
- 3.4. Die im Angebot aufgeführten Mengenangaben (m, Stk. etc.) sind approximativ. D.h. sie können unter- oder überschritten werden, ohne dass der Besteller Änderungsansprüche an die Einheitspreise geltend machen kann. Die Mengenangaben gelten als Kalkulationsgrundlage für das von der Firma gemachte Angebot.
- 3.5. Über vereinbarte, zusätzliche Leistungen sowie Änderungen im Zusammenhang mit einem bereits erteilten und von der Firma bearbeiteten Leistungen wird ein Arbeitsrapport erstellt und vom Kunden visiert. Dieser Rapport ist Grundlage für die Rechnungsstellung der Zusatzleistungen. Soweit keine anderen Einheitspreise vereinbart sind, gelten die bei Ausführung gültigen Einheitspreise (vgl. Ziff. 7.2). Von einem Kunden nicht visierte Arbeitsrapporte sind kein Nachweis dafür, dass die darin aufgeführten und abgerechneten Leistungen nicht korrekt ausgeführt worden sind. Die Leistungen können, soweit sie tatsächlich und erbracht sind, auch bei nicht erfolgter Visierung in Rechnung gestellt werden.
- 3.6. Wo nicht ausdrücklich anders spezifiziert, wird handelsübliches Installationsmaterial nach Wahl der Firma eingesetzt. Die Firma kann zur Erfüllung ihrer Leistungen Dritte beziehen.
- 3.7. Die Verantwortung für die Koordination der verschiedenen Unternehmen im Bauvorhaben und bei Projekten liegt beim Kunden resp. bei der Bauleitung. Mehraufwand in Folge mangelnder Koordination wird separat in Rechnung gestellt.
- 3.8. Die Erbringung der Leistung muss vor Ort ungehindert und kontinuierlich ablaufen können. Arbeitsausfälle oder Zusatzaufwände infolge unüblicher, vorgängig nicht bekannter Erschwernisse (z.B. Umstellen von Möblierungen/Anlagen zwecks ungehindertem Arbeiten, Koordinationsaufwand mit anderen Unternehmen usw.) werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 3.9. Der Kunde sichert zu und gewährleistet, dass er über die erforderlichen Rechte, Zustimmungen, Bewilligungen und Befugnisse verfügt, um die Leistungen der Firma zu nutzen. Soweit dies aufgrund von gesetzlichen Anforderungen oder unter vom Kunden abgeschlossenen Verträgen erforderlich ist, ist der Kunde insbesondere verpflichtet, von seinen Vertrags- und Geschäftspartnern sowie von den betroffenen natürlichen Personen die zur Leistungserbringung durch die Firma notwendigen Zustimmungen einzuholen, etwa für Systemzugriffe oder Datenbearbeitung
- 3.10. Für Lieferfristen von Produkten und Apparaten können nur Richtangaben gemacht werden, da die Herstellerangaben massgebend sind und diese je nach Marktsituation kurzfristig ändern können. Der Versand von Produkten und Apparaten erfolgt auf Gefahr des Bestellers.
- 3.11. Die Firma übernimmt keine Haftung für bauseits gelieferte Produkte und Materialien sowie bauseits vorhandene und gelieferte Hard- und Software, sofern nichts anderes vertraglich vereinbart wurde.
- 3.12. Der Besteller ist verpflichtet, die von der Firma gelieferten Produkte, Materialien und Leistungen sofort nach Erhalt, Abholung oder Annahme zu prüfen und allfällige Mängel sofort (innert 5 Arbeitstagen) schriftlich anzuzeigen. Die sofortige Rügepflicht gilt auch für alle Dienstleistungen sowie für verdeckte Mängel, die bei sorgfältiger Prüfung nicht erkennbar waren. Die Mängelbehebung erfolgt innert angemessener Frist. Unterlässt der Besteller seine Prüfungspflicht, gilt die Lieferung als vorbehaltlos akzeptiert.

- 3.13 Die Gewährleistungsdauer beträgt 24 Monate ab Abnahme. Für Produkte- und Materiallieferungen von Drittherstellern gelten die entsprechenden Gewährleistungsbedingungen der Hersteller auch gegenüber dem Auftraggeber, Besteller oder Käufer.
- 3.14 Allgemeine Geschäftsbedingungen, welche von Dritten an die Firma gestellt werden, gelten auch automatisch für den Endkunden. Der Endkunde hat in eigenem Ermessen dafür zu sorgen, dass ihm eine Kopie der jeweiligen allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Verfügung gestellt wird und sich daran zu halten.

#### 4 Termine und Terminvzollzug

- 4.1 Termine sind nur verbindlich, wenn deren Verbindlichkeit ausdrücklich vereinbart wurde («verbindliche Termine»).
- 4.2 Die Einhaltung von verbindlichen Terminen setzt voraus, dass die notwendigen Vorleistungen rechtzeitig erfolgen, sowie allfällig notwendige Unterlagen, Genehmigungen etc. rechtzeitig durch den Kunden eingeholt werden. Dazu gehört auch die Sicherstellung durch den Kunden, dass die Firma zu den bezeichneten Räumlichkeiten und technischen Einrichtungen Zugang hat.
- 4.3 Hält die Firma verbindliche Termine nicht ein, kommt sie ohne weiteres in Verzug; ausgenommen davon sind Verzögerungen aus wichtigen Gründen, etwa Krankheitsfälle oder anderen Gründen, für die die Firma nicht einzustehen hat. Diesfalls ist die Firma bestrebt zeitnah einen Ersatz zu finden bzw. die Ursache zu beheben (vgl. auch Ziffer 4.5). In den übrigen Fällen hat der Kunde die Firma durch schriftliche Mahnung und unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist in Verzug zu setzen.
- 4.4 Eine Frist ist auch dann eingehalten, wenn der bestimmungsgemässe Betrieb möglich beziehungsweise nicht beeinträchtigt ist, aber noch Nacharbeiten oder weitere Leistungen erforderlich sind.
- 4.5 Kann die Leistung aufgrund von Verzögerungen, welche die Firma nicht zu vertreten hat, nicht zum vereinbarten Termin erbracht werden, so hat die Firma Anspruch auf eine angemessene Anpassung der Termine oder des Terminprogramms. Zusätzliche Aufwendungen, welche aufgrund von der Firma nicht verschuldeter Verzögerungen entstehen, werden dem Kunden separat in Rechnung gestellt.
- 4.6 Kann der Besteller die notwendigen Voraussetzungen für eine termingerechte Erfüllung gemäss Vertrag nicht gewährleisten, ist die Firma von der Einhaltung der vereinbarten Termine entbunden. Ansonsten verpflichtet sich die Firma die Termine einzuhalten.
- 4.7 Kein Verschulden der Firma liegt namentlich vor bei Verzögerungen infolge von höherer Gewalt, behördlichen Massnahmen, Krankheitsfällen, Umweltereignissen und bei Verspätungen, welche aufgrund von Abhängigkeiten von Dritten oder dem Kunden entstanden sind.
- 4.8 Ein Rücktritt des Kunden vom Vertrag ist ohne angemessene Entschädigung an die Firma ausgeschlossen. Als angemessen wird der aktuelle Baufortschritt + 10% Umtriebsentschädigung angesehen. OR Art. 377 hat hier keine Gültigkeit.

#### 5 Abnahme und Gewährleistung

- 5.1 Die Abnahme richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 157ff. SIA-Norm 118 und wird ergänzt durch SIA 118/380.
- 5.2 Der Kunde prüft die von der Firma erbrachte Leistung unverzüglich nach Vollendung und teilt der Firma die festgestellten Mängel schriftlich mit. Unterbleibt eine Prüfung gilt die erbrachte Leistung unverzüglich als genehmigt und mängelfrei. Allfällig versteckte Mängel sind gegenüber der Firma umgehend nach deren Entdeckung schriftlich zu rügen. Andernfalls gelten die Mängelrechte des Kunden als verwirkt.
- 5.3 Liegt ein Mangel vor, so ist die Firma berechtigt, den Mangel innert angemessener Frist und auf eigene Kosten zu beheben (mehrfache Nachbesserung). Alle übrigen Mängelrechte (Wandelung oder Minderung) des Kunden sind, soweit rechtlich zulässig, ausdrücklich ausgeschlossen.

- 5.4 Ausgeschlossen ist die Gewährleistung grundsätzlich für:
- im Zeitpunkt der Durchführung der Leistungserbringung bestehende Mängel
  - Mängel, die bei sorgfältiger Durchführung der Leistungserbringung für die Firma nicht erkennbar waren
  - Mängel, die auf Umständen beruhen, welche die Firma nicht zu vertreten hat, etwa dann, wenn der Kunde Installationen, Geräte, inkl. Hard- oder Software selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt und nicht nachweisen kann, dass die gerügten Mängel weder insgesamt noch teilweise durch solche Änderungen verursacht worden sind.
  - normalen Verschleiss.

Ausserdem entfällt die Gewährleistung, soweit der Kunde seine Mitwirkungspflichten nicht ordnungsgemäss erfüllt.

- 5.5 Ist wegen eines Mangels ein Schaden (Mangelfolgeschaden) entstanden, so haftet die Firma zusätzlich für dessen Ersatz gemäss Ziffer 6.
- 5.6 Für Dritteleistungen und Drittprodukte (etwa Geräte, Material aber auch Software), die von der Firma separat oder in ihre eigenen Leistungen bzw. Produkte integriert geliefert werden, richtet sich die Gewährleistung ausschliesslich nach den von den jeweiligen Herstellern/Lieferanten bzw. Lizenzgebern gewährten Bestimmungen. Dies gilt für den Leistungsumfang, die Gewährleistungsdauer, die Voraussetzungen der Geltendmachung der Gewährleistung und alle anderen Rechte des Kunden. Gegenüber der Firma bestehen die Gewährleistungsrechte für Dritteleistungen und Drittprodukte ausschliesslich darin, dass die Firma diese gegenüber dem Hersteller, Lieferanten bzw. Lizenzgeber im Namen des Kunden einfordert. Kommen Hersteller, Lieferant, Lizenzpartner der Gewährleistungspflicht nicht freiwillig nach, so tritt die Firma die Gewährleistungsrechte zur rechtlichen Durchsetzung an den Kunden ab. Führt der Mangel an einem verwendeten Produkt eines Drittanbieters oder der Dienstleistung eines Drittanbieters zu zusätzlichem Aufwand seitens der Firma (z.B. Neuinstallation oder Neuprogrammierung eines defekten Gerätes), so ist dieser Mehraufwand vom Kunden zu tragen, sofern der Mehraufwand vom Kunden nicht auf den Drittanbieter abgewälzt werden kann.

#### 6 Haftung

- 6.1 Die Firma haftet nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grobfahrlässigem Verhalten von Sach- und Personenschäden. Ansonsten ist die Haftung im Rahmen des gesetzlich Zulässigen wegbedungen. Jede weitere Haftung der Firma ist ausgeschlossen, insbesondere die Haftung:
- Für indirekte Schäden, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Schaden aus Ansprüchen Dritter sowie allfällige Folgeschäden bspw. Gerätedefekte und Datenverluste sowie Auslösung von Fehlalarmen und dadurch erfolgte Interventionen durch eine Schutzorganisation aufgrund von allf. Unterbrüchen oder Wiedereinschalten der Strom- und/oder Internetversorgung (Spannungsabfall oder Spannungsspitzen, Netzausfall) oder Schäden durch normale Bedienung an Bauteilen, Verteilungen, Abdeckungen etc.
  - Für allfällige Defekte infolge der normalen Schalthandlungen wie das Ein-/ Ausschalten von Sicherungen, Apparaten und dgl.
  - Bei Lieferverzug aufgrund von Sachverhalten, die ausserhalb des Einflussbereiches von Firma liegen
  - Schäden aller Art, die sich auf ein Verschulden des Kunden zurückführen lassen oder auch Lieferung von falschen oder unvollständigen Informationen und Unterlagen durch den Kunden
  - Für das Verhalten von durch Firma beigezogenen Hilfspersonen
  - Auf Grund höherer Gewalt. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Naturereignisse von besonderer Intensität (Lawinen, Überschwemmungen, Erdbeben usw.), kriegerische Ereignisse, Zollstreitigkeiten, Aufruhr, Pandemien, unvorhersehbare behördliche Restriktionen, Rohstoffmängel usw...
- 6.2 Soweit eine Haftung der Firma besteht, ist sie in allen Fällen betragsmässig auf den nachgewiesenen Schaden, höchstens aber auf 100'000 der geschuldeten Vergütung begrenzt.
- 6.3 Haftungsausschluss bei Bohr- und Spitzarbeiten: Wird die Firma mit der Durchführung von Bohrungen, Kernbohrungen oder Spitzarbeiten beauftragt, so erfolgen diese auf das Risiko des Kunden hin. Vor Inangriffnahme der entsprechenden Arbeiten informiert der Kunde über Lage und Verlauf jeglicher Leitungen mündlich oder mittels Plänen. Können keine verbindlichen Angaben über Lage und Verlauf von Leitungen gemacht werden, so lehnt die Firma jegliche Forderungen für die Instandstellung und Behebung von Folgeschäden ab.

- 6.4 Besondere Regelungen und Haftungsausschluss bei Leistungen an/mit asbesthaltigem Material: Dem Kunden ist bekannt, dass bei einer mechanischen Beanspruchung asbesthaltiger Materialien eine Freisetzung von Asbestfasern möglich ist, wodurch die in den einschlägigen Vorschriften festgelegten «Grenzwerte in der Luft» überschritten werden. In einem solchen Fall ist der Auftragnehmer berechtigt, die Arbeiten aus Sicherheitsgründen umgehend zu unterbrechen und die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäss EKAS-Richtlinie 6503 «Asbest» einzuleiten. Der Kunde ist deshalb verpflichtet, der Firma ihm bekannte Asbest-Risiken oder Asbest Verdachtsmomente im Zusammenhang mit oder am Baugrund offen zu legen. Ergeben sich im Zuge der Leistungserbringung Hinweise oder Verdachtsmomente auf Asbest, ist die Firma berechtigt, die Leistungserbringung umgehend auszusetzen oder mit sofortiger Wirkung und mit Anspruch auf Entschädigung für die bis anhin erbrachten Leistungen vom Vertrag zurückzutreten. Ein Anspruch auf Entschädigung oder auf allfällige Verzugsfolgen des Kunden gegenüber der Firma bestehen nicht. Der Kunde ist in jedem Fall verpflichtet, die notwendigen Untersuchungen und Abklärungen sowie Sanierungen auf eigene Kosten durchführen zu lassen.
- 6.5 Besondere Regelungen und Haftungsausschluss bei Dienstleistungen im Bereich der IT-Sicherheit, der Telematik und der Gebäudeinformatik: Leistungen im Bereich der IT-Sicherheit und Telematik erbringt die Firma mit aller gebotenen Sorgfalt und unter Einsatz von dem Stand der Technik entsprechenden Werkzeugen. Angesichts der Anzahl, der technischen Möglichkeiten und der kriminellen Energie potenzieller Angreifer sowie der diversen ausserhalb der IT liegenden Schwachstellen (z.B. durch Phishing getäuschte Mitarbeiter des Kunden) kann nicht ausgeschlossen werden, dass keine IT-Sicherheitsvorfälle oder Leistungsunterbrüche vorkommen. Die Firma kann nicht gewährleisten,
- dass alle Schwachstellen, Konformitätsprobleme oder Verwundbarkeiten aufgedeckt werden,
  - dass IT-Sicherheitsvorfälle und Systemunterbrüche komplett vermieden oder sofort entdeckt werden können,
  - dass von der Firma erstellte oder gelieferte Leistungen ununterbrochen und fehlerfrei in allen vom Kunden gewünschten Kombinationen, mit beliebigen Daten, EDV-Systemen und Programmen eingesetzt werden können.
- Abschliessend schuldet die Firma keinen Erfolg.
- 7 Preise, Rechnungsstellung und Akontozahlung**
- 7.1 Die Preise verstehen sich in Schweizer Franken. Reisekosten, Transportkosten und weitere Nebenkosten werden dem Kunden, falls nicht abweichend vereinbart, zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 7.2 Im Angebot / Vertrag genannte Cirka-Preise (Schätz-/Richtpreise) gelten nicht als verbindlich. Diese Leistungen werden zu den vertraglichen Stundenansätzen für die effektiv geleisteten Stundenzahlen abgerechnet. Verwendetes Material wird zu den vereinbarten Einheitspreisen abgerechnet. Sind keine Einheitspreise vereinbart worden, gelten die zum Zeitpunkt der Ausführung gültigen Bruttopreise Regie der Firma.
- 7.3 Sofern nicht anders vereinbart, wird verlangte oder notwendigerweise geleistete Überzeit, Nacht- und Sonntagsarbeit etc. zu den gesetzlichen bzw. in den für die Firma anwendbaren Gesamtarbeitsverträgen geregelten Zuschlägen in Rechnung gestellt.
- 7.4 Die Rechnungsstellung erfolgt nach Abschluss der Leistung. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gilt die Zahlungsbedingung «Rechnungsschlussbetrag innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzüge», d.h. der Betrag für die erbrachten Leistungen zusätzlich Mehrwertsteuer zum aktuellen Ansatz aber ohne jegliche Abzüge wie Rabatte, Skonti usw. Erleichterte Zahlungsbedingungen müssen ausdrücklich und schriftlich vereinbart werden. Mit dem Kunden vertraglich vereinbarte Rabatte werden bereits bei der Rechnungsstellung berücksichtigt und direkt in Abzug gebracht.
- 7.5 Der Firma steht es frei, vom Kunden eine Akontozahlung vor Beginn der Leistungserbringung zu verlangen. Mit dem Leistungsfortschritt können Teilzahlungen verlangt werden. Akonto- bzw. Teilzahlungen können bis zu 90% des Betrages der vereinbarten Leistung erhoben werden.
- 7.6 Sofern für Akonto- sowie Teilzahlungen nicht kürzere Fristen verlangt werden, sind diese in maximal 30 Tage ab Datum der Ausstellung zu begleichen.
- 7.7 Bei Nichteinhalten der vorstehenden Zahlungsfristen ist die Firma berechtigt die Leistungserbringung zu unterbrechen oder ganz einzustellen. Alternativ kann die Firma nach Ablauf einer kurzen Nachfrist den Vertrag entschädigungslos fristlos auflösen. Die bis anhin von der Firma erbrachten Leistungen sind vollumfänglich zu begleichen.
- 7.8 Unabhängig davon ist die Firma nach Ablauf der Zahlungsfrist berechtigt, einen Verzugszins von 5 % sowie Ersatz für den weiteren durch den Verzug ausgelösten Schaden (insbesondere Mahn-, Inkasso-, Anwalts- und Gerichtskosten) zu erheben. Pauschal im Sinne einer Konventionalstrafe werden fällig:
- CHF 25.00 je Mahnschreiben
  - sowie CHF 100.00 bei Einleitung einer Betreibung.
- 7.9 Weder die Verrechnung mit Gegenforderungen durch den Kunden noch ein Zahlungsrückbehalt des Kunden wegen Beanstandungen sind zulässig.
- 8 Eigentumsvorbehalt und Geräte im Eigentum der Firma**
- 8.1 Gelieferte Produkte und soweit teilbar erbrachte Leistungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung durch den Kunden im Eigentum der Firma bzw. dem Drittlieferanten. Ohne besondere Vereinbarung mit der Firma, richtet sich die Gefahrtragung nach Art. 185 OR.
- 8.2 Die Firma bzw. der Drittlieferant ist berechtigt, einen entsprechenden Eintrag im Eigentumsvorbehaltsregister vorzunehmen. Vor Eigentumsübergang ist eine Verpfändung, Sicherungsübereignung, Verarbeitung oder Umgestaltung ohne ausdrückliche Einwilligung der Firma nicht zulässig.
- 8.3 Restmaterialien, welche nicht verarbeitet wurden, bleiben im Eigentum der Firma.
- 8.4 Stellt die Firma Geräte (inklusive Hardware) miet- oder leihweise zur Verfügung, bleiben diese während der gesamten Dauer der Leistungserbringung im Eigentum der Firma. Die Begründung von Pfand- und Retentionsrechten zugunsten Dritter ist ausdrücklich untersagt. Im Falle von Pfändung, Retention oder Verarrestierung ist der Kunde verpflichtet, die Firma unverzüglich zu informieren und das zu ständige Betriebs- bzw. Konkursamt auf das Eigentum der Firma hinzuweisen. Bei Beendigung des Dienstleistungsbezugs ist der Kunde verpflichtet, die Geräte unbeschädigt und innerhalb der Mietdauer an die Firma zurückzugeben. Der Kunde kann die Firma für die Demontage und Rücknahme der Geräte beauftragen. Fehlende und / oder nicht zurückerhaltene Geräte kann die Firma dem Kunden in Rechnung stellen.
- 8.5 Kommt der Besteller mit der Bezahlung in Verzug, so hat die Firma das Recht, unverzüglich vom Vertrag zurückzutreten.
- 8.6 Das Eigentums- und Immaterialgüterrecht an allen Projekten, Zulassungen, Software, Zeichnungen, Schemata, Plänen, Berechnungen und an sonstigen Unterlagen der Anlage bleibt bei der Firma.
- 9 Datenschutz und Diebstahl**
- 9.1 Es gelten die jeweils aktuellen separaten Bestimmungen über den Datenschutz, ansonsten sind die allgemein rechtlichen Datenschutzbestimmungen wegweisend.
- 9.2 Die Firma verpflichtet sich die Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten und Kundendaten sorgfältig zu bearbeiten. Der Besteller behandelt alle Informationen, die er von der Firma erhält, streng vertraulich. (Insbesondere Codes, Login-Namen sowie Passwörter usw.). Aus Gründen der Sicherheit im Interesse des Anlagenbesitzers sind durch alle Beteiligten und wo angebracht, sämtliche schriftlichen Dokumente sowie Hard- und Software vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Wenn nichts anderes vertraglich vereinbart ist, ist die Firma jederzeit berechtigt, den Besteller als Referenz gegenüber potenziellen Kunden zu verwenden.
- 9.3 Der Besteller ist für die Einhaltung der Lizenzbestimmungen verantwortlich und bestätigt diese gelesen und verstanden zu haben. Die Firma haftet nicht für Forderungen Dritter oder Herstellern auf Grund Nicht-Einhaltens derer Lizenzbestimmungen.
- 9.4 Die Firma haftet nicht für bereits montiertes oder installiertes Material, welches von Dritten verwendet wurde. Die Kosten für den Materialersatz sowie allfällige Installationskosten sind vom Besteller zu tragen.
- 9.5 Die von der Firma dem Kunden übergebenen geistigen Werke wie Dokumente, Offerten, Zeichnungen etc. bleiben Eigentum der Firma. Sie dürfen Drittpersonen, insbesondere Mitbewerbern, nicht zugänglich gemacht und abgegeben werden. Ebenso dürfen keine abgeänderten eigenen Zusammenfassungen daraus erstellt und weitergegeben werden. Im Übertretungsfalle ist die Firma berechtigt, eine Konventionalstrafe in der Höhe von 20% der Offertsumme einzufordern.

## 10 Abtretung

- 10.1 Der Kunde kann Ansprüche aus dem Vertrag oder den vorliegenden AGB nicht ohne das Einverständnis der Firma an Dritte abtreten. Sollte dies ohne Rücksprache mit der Firma geschehen, hat die Firma Anspruch auf 10% der entgangenen Umsatzsumme.
- 10.2 Der Firma steht es hingegen frei, solche Ansprüche an Dritte ohne Zustimmung des Kunden abzutreten.

## 11 Rechtswahl und Gerichtsstand

- 11.1 Es gilt schweizerisches Recht. Die materiellen Regelungen des internationalen Privatrechts (IPRG) sowie des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) sind wegbedungen.
- 11.2 Für sämtliche Streitigkeiten, die im Rahmen der Leistungserbringung der Firma gegenüber dem Kunden entstehen, wird als zuständiges Gericht das Gericht am Sitz der Habersaat AG in Frauenfeld vereinbart. Die Firma darf das zuständige Gericht am Sitz des Kunden anrufen; zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.
- 11.3 Die Anwendung des Wiener Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht, in Kraft seit 01.03.1991) wird ausdrücklich und vollumfänglich ausgeschlossen.
- 11.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB nichtig, ungültig oder unerfüllbar sein oder werden, tangiert dies die übrigen Bestimmungen der AGB nicht. Der Vertrag soll in diesem Fall durch rechtsgültige und erfüllbare Bestimmungen ergänzt werden, welche inhaltlich der ursprünglichen Absicht der Parteien am nächsten kommen.